



## **Satzung**

### **zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

#### **(Gemeindeverfassungsrechtssatzung)**

Vom 11.05.2026

Stadtratsbeschluss: 05.05.2026

Bekanntmachung: 13.05.2026 (Amtsblatt Nr. 30)

Die Stadt Dachau erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2, 35 Abs. 1 Satz 2, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.12.2025 (GVBl. S. 637), folgende

#### **S a t z u n g:**

##### **§ 1**

##### **Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister (§ 4) und 40 ehrenamtlichen Mitgliedern.

##### **§ 2**

##### **Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:

a) den **Haupt- und Finanzausschuss**,

bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern,

b) den **Bau- und Planungsausschuss**,

bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern,

c) den **Familien- und Sozialausschuss**

bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern

d) den **Kulturausschuss**

bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern,

e) den **Werkausschuss**,

bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern,

f) den **Umwelt- und Verkehrsausschuss**

bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern,

g) den **Rechnungsprüfungsausschuss**

bestehend aus einem Ausschussmitglied als Vorsitzenden, einem Ausschussmitglied als stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren 5 Stadtratsmitgliedern.

- (2) Für die Mitglieder jedes Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag bis zu fünf stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 265 Euro.

Stadträte, die ein Referat bekleiden, erhalten zusätzlich pro Monat 120 Euro. Diese Referentenzulage wird nur einmal gewährt, auch wenn ein Stadtratsmitglied mehrere Referate bekleidet. Stadträte, die als Fraktionsvorsitzende tätig sind, erhalten außerdem monatlich 120 Euro. Die Fraktionen können Mitglieder unterschiedlichen Geschlechts gleichberechtigt für den Vorsitz benennen. Sollten weitere Fraktionsvorsitzende benannt werden, wird die Entschädigung gleichmäßig auf sie verteilt. Die Aufwandsentschädigung wird jährlich ausbezahlt. Ferner werden für die Teilnahme an Ausschuss-Sitzungen 120 Euro pro Mitglied und Sitzung gewährt. Referenten, die gemäß Ladung an einer Ausschuss-Sitzung teilnehmen, erhalten die gleiche Entschädigung wie die Ausschussmitglieder.

- (3) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag neben der Sitzungsentschädigung für die durch die Teilnahme an Ausschusssitzungen entstehenden Zeitversäumnisse eine pauschale Verdienstaufschlagsentschädigung. Die Verdienstaufschlagpauschale beträgt für jede Stunde Sitzungsdauer 45 Euro. Zur Sitzung zählt der Zeitraum eine Stunde vor Beginn der Sitzung bis maximal 17 Uhr. Angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Die Eigenschaft als Selbständiger ist bei erstmaliger Antragsstellung in geeigneter Form nachzuweisen, mindestens einmal je Wahlperiode.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufschlages.
- (6) Stadtratsmitglieder, die in Ausübung ihres Ehrenamtes einen Sachschaden erleiden, erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien über den Schadensersatz bei Staatsbediensteten.

#### **§ 4 Oberbürgermeister**

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und der Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Stellvertretung des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister vertreten bei dessen Verhinderung durch den dritten Bürgermeister (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2014 außer Kraft.